

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1589/90 des Rates vom 11. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/85 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Antarktis** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1590/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1591/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1592/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1593/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1594/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung 22
- Verordnung (EWG) Nr. 1595/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern 24
- Verordnung (EWG) Nr. 1596/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das dritte Vierteljahr 1990 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen 25

* Verordnung (EWG) Nr. 1597/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 über das Verfahren, das auf bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), die Referenzmengen unterworfen sind, anzuwenden ist (1990/91)	26
* Verordnung (EWG) Nr. 1598/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse	28
* Verordnung (EWG) Nr. 1599/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3154/85 und (EWG) Nr. 3719/88 zur Erleichterung bestimmter privater Hilfsmaßnahmen für Menschen in Drittländern	29
Verordnung (EWG) Nr. 1600/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 651/90 zur Eröffnung eines zeitweiligen Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der spanischen Interventionsstelle und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 über die Bedingungen des Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der Interventionsstellen hinsichtlich des Verkaufspreises	31
Verordnung (EWG) Nr. 1601/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Portugal	32
Verordnung (EWG) Nr. 1602/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Änderung des bei der Einfuhr von Aprikosen aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	33
Verordnung (EWG) Nr. 1603/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	34
Verordnung (EWG) Nr. 1604/90 der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	38

Berichtigungen

* Berichtigung der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989) ...	40
* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1502/90 der Kommission vom 1. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung der Preise frei Grenze und der auf bestimmte Käsesorten anwendbaren besonderen Einfuhrabschöpfungen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990)	40

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EURATOM, EWG) Nr. 1588/90 DES RATES**

vom 11. Juni 1990

über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 187,

nach Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission bedarf zur Erfüllung der ihr durch die Verträge übertragenen Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes, wie er in Artikel 8a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen ist, umfassender und zuverlässiger Informationen. Im Interesse einer effizienten Verwaltung sollte das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften über alle einzelstaatlichen statistischen Informationen verfügen können, die es zur Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene und zur Durchführung geeigneter Analysen benötigt.

Nach Artikel 5 EWG-Vertrag und Artikel 192 EAG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Dies schließt die Übermittlung aller dafür erforderlichen Informationen ein. Die Nicht-Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften führt zu einem beträchtlichen Informationsverlust auf Gemeinschaftsebene und zu Schwierigkeiten bei der Erstellung von Statistiken und der Durchführung von Analysen über die Gemeinschaft.

Die Mitgliedstaaten haben keinen Anlaß mehr, sich auf Vorschriften zur Wahrung des Statistikgeheimnisses zu berufen, wenn sichergestellt ist, daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften dieselben Garantien für eine vertrauliche Behandlung der Daten bietet wie die einzelstaatlichen statistischen Ämter. Diese Garantien sind zum Teil bereits in den Gemeinschaftsverträgen — insbesondere in Artikel 214 EWG-Vertrag und in Artikel

194 Absatz 1 EAG-Vertrag — sowie im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften enthalten und können durch geeignete Maßnahmen aufgrund der vorliegenden Verordnung noch verstärkt werden.

Nach Artikel 214 EWG-Vertrag und Artikel 194 Absatz 1 EAG-Vertrag sind die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

Artikel 17 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet die Beamten zur vertraulichen Behandlung der Fakten und Informationen, von denen sie in Ausübung oder anläßlich der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten ; diese Verpflichtung besteht für sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst weiter.

Jede Verletzung des durch diese Verordnung geschützten Statistikgeheimnisses ist unabhängig davon, von wem sie begangen wurde, wirksam zu ahnden.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Pflichten, denen ein Beamter oder Bediensteter des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften unterliegt, kann die Anwendung von Disziplinarstrafen sowie gegebenenfalls die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses unter Beachtung des Artikels 12 in Verbindung mit Artikel 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften zur Folge haben.

Artikel 215 EWG-Vertrag und Artikel 188 EAG-Vertrag sehen die Haftung der Gemeinschaft für durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachte Schäden vor.

Die vorliegende Verordnung betrifft nur die Übermittlung statistischer Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, die im Bereich der nationalen statistischen Ämter unter das Statistikgeheimnis fallen. Sie berührt nicht die einschlägigen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Übermittlung aller anderen Arten von Informationen an die Kommission.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 86 vom 7. 4. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 291 vom 20. 11. 1989, S. 27.

Diese Verordnung ergeht unbeschadet des Artikels 223 EWG-Vertrag, nach dem die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe ihres Erachtens ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.

Auf der Grundlage des Artikels 47 des EGKS-Vertrags hat die Kommission insbesondere die Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS⁽¹⁾ erlassen. Die entsprechenden Entscheidungen werden gemäß Artikel 232 EWG-Vertrag von dieser Verordnung nicht berührt.

Der mit dieser Verordnung eingesetzte Ausschuss für die statistische Geheimhaltung entspricht dem Grundsatzbeschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾.

Um die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, insbesondere diejenigen, welche den Schutz der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen statistischen Daten sicherstellen sollen, in die Praxis umzusetzen, müssen menschliche, technische und finanzielle Mittel verfügbar sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Verordnung bezweckt,

- die zuständigen nationalen Stellen zu ermächtigen, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden „SAEG“ genannt) vertrauliche statistische Daten zu übermitteln ;
- sicherzustellen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten.

(2) Diese Verordnung findet nur auf das Statistikgeheimnis Anwendung. Sie läßt die besonderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts unberührt, die den Schutz anderer Geheimnisse als des Statistikgeheimnisses betreffen.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung geltende folgende Begriffsbestimmungen :

1. Vertrauliche statistische Daten : Daten, die von den Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf dem Gebiet der statistischen Geheimhaltung für vertraulich erklärt werden.
2. Einzelstaatliche Stellen : einzelstaatliche Statistische Ämter und sonstige mit der Sammlung und Verarbeitung statistischer Daten für die Gemeinschaften beauftragte staatliche Einrichtungen.
3. Informationen über die Privatsphäre natürlicher Personen : Informationen über das Privat- und Familienleben natürlicher Personen, entsprechend der

Definition gemäß den Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten.

4. Verwendung für statistische Zwecke : ausschließliche Verwendung zur Erstellung statistischer Tabellen oder zur Durchführung statistisch-wirtschaftlicher Analysen ; dies schließt die Verwendung für administrative, juristische, steuerliche oder Kontrollzwecke gegen die befragten Einheiten aus.
5. Statistische Einheit : kleinste Einheit, auf die sich die dem SAEG übermittelten statistischen Daten beziehen.
6. Direkte Identifizierung : Identifizierung einer statistischen Einheit anhand von Name, Anschrift oder einer amtlich zugeteilten und veröffentlichten Identifizierungsnummer.
7. Indirekte Identifizierung : Möglichkeit, die Identität einer statistischen Einheit aus anderen Daten als den Daten gemäß Nummer 6 abzuleiten.
8. Beamte des SAEG : Beamte der Gemeinschaften im Sinne von Artikel 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen ihrer dienstlichen Verwendung im SAEG tätig sind.
9. Sonstige Bedienstete des SAEG : Bedienstete der Gemeinschaften im Sinne der Artikel 2 bis 5 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen ihrer dienstlichen Verwendung im SAEG tätig sind.
10. Verbreitung : Lieferung von Daten in jedweder Form : Veröffentlichung, Zugang zu Datenbanken, Mikrofilme, telefonische Übermittlung usw.

Artikel 3

- (1) Die einzelstaatlichen Stellen sind befugt, dem SAEG vertrauliche statistische Daten zu übermitteln.
- (2) Die einzelstaatlichen Vorschriften über das Statistikgeheimnis können nicht gegen die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an das SAEG geltend gemacht werden, soweit diese Übermittlung in einem eine Gemeinschaftsstatistik regelnden Rechtsakt der Gemeinschaft vorgesehen ist.
- (3) Die Übermittlung der vertraulichen statistischen Daten über die Struktur und die Tätigkeit der Unternehmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfaßt worden sind, an das SAEG muß in Übereinstimmung mit den in den Mitgliedstaaten für die Geheimhaltung statistischer Daten geltenden Vorschriften und Praktiken erfolgen.

Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten im Sinne von Absatz 2 an das SAEG erfolgt in einer Weise, die eine direkte Identifizierung der statistischen Einheiten ausschließt. Dies schließt die Zulässigkeit weitergehender Übermittlungsregelungen nach Maßgabe des Rechts der Mitgliedstaaten nicht aus.

- (4) Die zuständigen einzelstaatlichen Stellen sind nicht verpflichtet, dem SAEG Informationen zu übermitteln, die die Privatsphäre natürlicher Personen berühren, soweit diese Informationen die direkte oder indirekte Identifizierung dieser natürlichen Personen ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die vertrauliche Behandlung der statistischen Daten zu gewährleisten, die dem SAEG von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 übermittelt werden.

(2) Die in Artikel 5 vorgesehenen Schutzmaßnahmen gelten

- a) für alle vertraulichen statistischen Daten, deren Übermittlung an das SAEG in einem eine Gemeinschaftsstatistik regelnden Rechtsakt der Gemeinschaft vorgesehen ist,
- b) für alle vertraulichen statistischen Daten, die dem SAEG von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Grundlage übermittelt werden.

(3) Die Kommission legt die Modalitäten für die Übermittlung der vertraulichen statistischen Daten an das SAEG und die Grundsätze zum Schutz dieser Daten gemäß dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren fest.

Artikel 5

(1) Die Kommission beauftragt den Generaldirektor des SAEG, den Schutz der dem SAEG von den staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten übermittelten Daten zu gewährleisten. Sie regelt nach Anhörung des in Artikel 7 genannten Ausschusses die Einzelheiten der internen Organisation des SAEG, um diesen Schutz zu gewährleisten.

(2) Die dem SAEG übermittelten vertraulichen statistischen Daten sind nur den Beamten des SAEG zugänglich und dürfen von ihnen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden.

(3) Die Kommission kann jedoch sonstigen Bediensteten des SAEG und anderen in seinen Räumlichkeiten auf Vertragsbasis tätigen natürlichen Personen in Ausnahmefällen für rein statistische Zwecke Zugang zu den vertraulichen statistischen Daten gewähren. Die Einzelheiten regelt die Kommission gemäß dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren.

(4) Die vom SAEG gespeicherten vertraulichen statistischen Daten dürfen nur verbreitet werden, wenn sie mit anderen Daten auf eine Weise verbunden sind, die keinerlei direkte oder indirekte Identifizierung der statistischen Einheiten zuläßt.

(5) Den Beamten und sonstigen Bediensteten des SAEG sowie anderen in seinen Räumlichkeiten auf Vertragsbasis tätigen natürlichen Personen ist es untersagt, diese Daten für andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke zu verwenden oder zu verbreiten. Dieses Verbot gilt auch bei Versetzung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Eintritt in den Ruhestand.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen vor dem 1. Januar 1992 geeignete Maßnahmen, um jede Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung der gemäß Artikel 3 übermittelten

vertraulichen statistischen Daten zu ahnden. Diese Maßnahmen gelten zumindest für die Verletzungen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates von Beamten und sonstigen Bediensteten des SAEG sowie von anderen in den Räumlichkeiten des SAEG auf Vertragsbasis tätigen natürlichen Personen begangen wurden.

Sie teilen der Kommission die erlassenen Maßnahmen unverzüglich mit. Die Kommission informiert darüber die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Es wird ein Ausschuß für die statistische Geheimhaltung (im folgenden „Ausschuß“ genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission (der Generaldirektor des SAEG oder eine von ihm benannte Person) den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der im Rahmen von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EWG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet;
- der Rat kann innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Der Ausschuß prüft die Fragen, die ihm von seinem Vorsitzenden entweder auf dessen Initiative oder auf Ersuchen des Vertreters eines Mitgliedstaates vorgelegt werden und die Anwendung dieser Verordnung betreffen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. REYNOLDS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1589/90 DES RATES

vom 11. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/85 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Antarktis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen⁽¹⁾, geändert durch die Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83
werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Errei-
chung der in Artikel 1 der Verordnung genannten Ziele
erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissenschaft-
lichen Gutachten festgelegt.Das Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden
Meeresschätze der Antarktis nachstehend „Überein-
kommen“ genannt, wurde durch den Beschluß
81/691/EWG⁽²⁾ genehmigt. Es ist für die Gemeinschaft
am 21. Mai 1982 in Kraft getreten.Die durch das Übereinkommen eingesetzte Kommission
für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der
Antarktis (Antarktis-Kommission) hat auf Empfehlung
ihres wissenschaftlichen Ausschusses Erhaltungsmaß-
nahmen beschlossen, die im Gebiet um Südgeorgien
folgendes vorsehen: Eine zulässige Gesamtfangmenge
(TAC) von 8 000 Tonnen für *Champsocephalus gunnari*
und 12 000 Tonnen für *Patagonotothen brevicauda guntheri*
im Fischwirtschaftsjahr 1989/90, ein Verbot der
gezielten Fischerei auf *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus*, *Pseudochaenichthys georgianus* und *Notothenia squamifrons* im gesamten Fischwirtschaftsjahr 1989/90 und auf *Champsocephalus gunnari* vom 20. November 1989 bis 15. Januar 1990 und 1. April 1990 bis 4. November 1990 sowie eine Begrenzung der Beifänge an *Notothenia rossii*, *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus* und *Pseudochaenichthys georgianus* auf 300 Tonnen und eine Begrenzung der Beifänge einer dieser Arten je Hol auf 5 % sowie eine Fangmelderegelung für das Wirtschaftsjahr 1989/90.Diese Erhaltungsmaßnahmen wurden den Mitgliedern der
Antarktis-Kommission am 29. November 1989 notifiziert.
Da diese keine Einwände erhoben haben, werden sie
gemäß Artikel IX Absatz 6 des Übereinkommens am 29.
Mai 1990 verbindlich.Die Mitglieder der Antarktis-Kommission haben sich
bereit erklärt, diese Erhaltungsmaßnahmen vorläufig
anzuwenden, ohne den Zeitpunkt ihrer verpflichtenden
Wirkung abzuwarten, zumal die Gesamtfangmenge für
Champsocephalus gunnari und *Patagonotothen brevicauda guntheri* sowie das Verbot des gezielten Fangs von
Notothenia gibberifrons, *Chaenocephalus aceratus*, *Pseudochaenichthys georgianus* und *Notothenia squamifrons*
für das am 1. Juli 1989 begonnene Fischwirtschaftsjahr
1989/90 festgesetzt wurden und die Schonzeit von
Champsocephalus gunnari am 20. November 1989
begonnen hat.Daher sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um
die von der Antarktis-Kommission angenommenen
Erhaltungsmaßnahmen für die Fischer der Gemeinschaft
in Kraft zu setzen.Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 muß
der Rat die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder
Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran
sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit
festlegen.Die von der vorliegenden Verordnung betroffenen Fang-
tätigkeiten unterliegen den Kontrollmaßnahmen der
Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli
1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur
Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽⁴⁾.Die von der Antarktis-Kommission beschlossene Gesamt-
fangmenge für *Champsocephalus gunnari* und *Patagonotothen brevicauda guntheri* umfaßt das gesamte Fischwirt-
schaftsjahr 1989/90. Daher ist vorzusehen, daß die
Mitgliedstaaten auch die von ihren Schiffen zwischen
dem 1. Juli 1989 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieser Verordnung getätigten Fänge der Kommission
melden.Die Verordnung (EWG) Nr. 2245/85⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1271/89⁽⁶⁾, ist daher
entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Artikel 2, 2a und 2b der Verordnung (EWG) Nr.
2245/85 erhalten folgende Fassung :⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 252 vom 5. 9. 1981, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 2.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 127 vom 11. 5. 1989, S. 7.

*„Artikel 2***Fangverbote (*)**

(1) Der gezielte Fang von *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus*, *Pseudochaenichthys georgianus* und *Notothenia squamifrons* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis (Südgeorgien) ist vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 verboten.

(2) Der gezielte Fang von *Notothenia rossii* ist verboten in den Gebieten

- um die Halbinsel (FAO-Untergebiet 48.1 Antarktis),
- um die südlichen Orkaden (FAO-Untergebiet 48.2 Antarktis),
- um Südgeorgien (FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis).

In diesen Gebieten sind Beifänge von *Notothenia rossii* beim gezielten Fang anderer Arten auf einen Umfang beschränkt, der eine optimale Auffrischung des Bestands gewährleistet.

(3) Der gezielte Fang von *Champsocephalus gunnari* im Gebiet um Südgeorgien (FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis) ist vom 1. April 1990 bis 4. November 1990 verboten.

Während dieser Schutzzeiten ist der Fang von *Champsocephalus gunnari*, *Notothenia rossii*, *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus*, *Pseudochaenichthys georgianus* und *Notothenia squamifrons* außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis verboten.

*Artikel 2a***Fangbeschränkungen (*)**

(1) Die Fänge von *Patagonotothen brevicauda guntheri* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis werden vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 auf eine Gesamtfangmenge von 12 000 Tonnen beschränkt.

(2) Die Fänge von *Champsocephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis werden vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 auf eine zulässige Gesamtfangmenge von 8 000 Tonnen beschränkt.

(3) Bei der Fischerei auf *Champsocephalus gunnari* sind die Beifänge von *Notothenia rossii*, *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus* und *Pseudochaenichthys georgianus* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis für jede Art auf 300 Tonnen beschränkt.

(4) Der Fischfang im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis wird eingestellt, wenn die Beifänge einer der in Absatz 3 genannten Arten 300 Tonnen oder die Gesamtfangmengen an *Champsocephalus gunnari*

8 000 Tonnen erreicht haben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

(5) Unverzüglich nach Übermittlung der erforderlichen Informationen durch die Antarktis-Kommission setzt die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 den Zeitpunkt fest, zu dem die Gesamtfangmenge nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels durch die Fänge von Schiffen der Gemeinschaft und anderen betroffenen Schiffen als ausgeschöpft gilt.

(6) Nach dem gemäß Absatz 5 festgesetzten Zeitpunkt ist der Fang der betreffenden Arten außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis verboten und die Schiffe der Gemeinschaft dürfen Fänge dieser Arten nicht mehr an Bord halten, umladen oder anlanden, sofern sie in diesem Gebiet nach dem genannten Zeitpunkt getätigt wurden.

(7) Übersteigt bei der gezielten Fischerei auf *Champsocephalus gunnari* der Beifang einer der in Absatz 3 genannten Arten in einem Hol 5 %, so begibt sich das Fischereifahrzeug an einen anderen Fangplatz innerhalb des FAO-Untergebiets 48.3 Antarktis.

(8) Die Verwendung von Grundschieppnetzen beim gezielten Fischfang von *Champsocephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis ist untersagt.

*Artikel 2b***Fangmeldungen (*)**

(1) Die Fänge von *Patagonotothen brevicauda guntheri*, *Champsocephalus gunnari*, *Notothenia rossii*, *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus* und *Pseudochaenichthys georgianus* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis unterliegen der Meldepflicht nach diesem Artikel, unbeschadet der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87.

(2) Die Gesamtfänge jedes Schiffes der Gemeinschaft in dem Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum Ende des ersten Monats nach dem Monat des Inkrafttretens dieser Verordnung werden der Kommission durch die betreffenden Flaggen- bzw. Registriermitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieses Zeitraums gemeldet.

(3) Zur Meldung der Fänge nach dem in Absatz 2 genannten Zeitraum wird jeder Kalendermonat in sechs Meldezeiträume mit den Buchstaben A, B, C, D, E und F vom 1. bis zum 5. Tag, vom 6. bis zum 10. Tag, vom 11. bis zum 15. Tag, vom 16. bis zum 20. Tag, vom 21. bis zum 25. Tag und vom 26. bis zum letzten Tag des Monats eingeteilt.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens drei Tage nach jedem Meldezeitraum die Gesamtfänge jedes seine Flagge führenden oder in seinem Hoheitsgebiet registrierten Schiffes vom vorhergehenden Meldezeitraum unter Angabe des entsprechenden Monats und Meldezeitraums.

Gesamtfänge der Schiffe der Gemeinschaft in dem vorangegangenen Meldezeitraum.

(*) Die Abgrenzung der in dieser Verordnung genannten FAO-Gebiete ist in der Mitteilung der Kommission 85/C 335/02 (ABl. Nr. C 335 vom 24. 12. 1985, S. 2) enthalten."

Artikel 2

(4) Anhand der Meldungen gemäß den Absätzen 2 und 3 meldet die Kommission zum Ende jedes Meldezeitraums der Antarktis-Kommission die

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. REYNOLDS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1590/90 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 754/90 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Juni 1990 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
754/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	39,80	128,91 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	39,80	128,91 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	49,77	190,51 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	49,77	190,51 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	40,78	151,33
1001 90 99	40,78	151,33
1002 00 00	65,46	135,24 ⁽⁴⁾
1003 00 10	56,71	130,91
1003 00 90	56,71	130,91
1004 00 10	48,11	123,39
1004 00 90	48,11	123,39
1005 10 90	39,80	128,91 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	39,80	128,91 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	56,71	143,97 ⁽⁴⁾
1008 10 00	56,71	38,09
1008 20 00	56,71	105,69 ⁽⁴⁾
1008 30 00	56,71	5,14 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	56,71	5,14
1101 00 00	71,56	225,49
1102 10 00	106,11	203,80
1103 11 10	91,98	309,02
1103 11 90	75,71	241,95

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1591/90 DER KOMMISSION**vom 14. Juni 1990****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Juni 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	3,73	3,73	3,73
1001 10 90	0	3,73	3,73	3,73
1001 90 91	0	2,38	2,38	1,12
1001 90 99	0	2,38	2,38	1,12
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	3,33	3,33	1,57

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	4,24	4,24	1,99	1,99
1107 10 19	0	3,17	3,17	1,49	1,49
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1592/90 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1990

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des OlivenölsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4014/88 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4015/88 ⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86 ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4016/88 ⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon ⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 ⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung ⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 11. und 12. Juni 1990 von den Bietern vorgelegten
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-
setzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten
Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal fest-
gesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt
dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser
Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl
werden in Anhang I festgesetzt.*Artikel 2*Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Oliven-
ölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in
Anhang II festgesetzt.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	75,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	75,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	87,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	122,00 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,50
0711 20 90	16,50
1522 00 31	37,50
1522 00 39	60,00
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1593/90 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung
erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusam-
mengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leit-
erzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in
Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates
vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnis-
gruppen und der besonderen Vorschriften für die Berech-
nung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeug-
nisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3884/89 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß
dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um
den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise
wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1990/91 aufgrund der
Verordnung (EWG) Nr. 1182/90 des Rates ⁽⁵⁾ festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Schwellenpreis wird durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1552/90 der Kommission vom 8.
Juni 1990 zur Bestimmung der infolge der Währungsneu-
festsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten, in Ecu fest-
gesetzten Preise und Beträge im Sektor Milch und Milch-
erzeugnisse ⁽⁶⁾ verringert.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung
der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse
werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die
Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur
Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen
sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 12 der
Verordnung angegeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird der Teil-
betrag der Abschöpfung, der unter Anwendung des das
Gewichtverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis
enthaltenen Milcherzeugnissen einerseits und dem eigent-

lichen Erzeugnis andererseits ausdrückenden Koeffi-
zienten ermittelt wird, für die zugesetzte Saccharose und
andere Süßmittel enthaltende Erzeugnisse errechnet,
indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt
des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird
auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft
aus Drittländern eine spezifische Abschöpfung erhoben.
Diese Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung
(EWG) Nr. 1767/82 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 107/90 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der
Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die
Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwend-
baren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeug-
nisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in
einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeug-
nisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe
von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich
aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis
anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der
Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt ;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau
festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der
Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen
Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen
Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemein-
schaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konso-
liidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von
Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der
Kommission ⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 222/88 ⁽¹⁰⁾, muß für die einzelnen in Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeug-
nisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise
müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier
Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermit-
telt werden, die für die in Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die
die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeug-
nisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Infor-
mationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft
für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die
Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung
tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten
Kenntnis erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 9. 6. 1990, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1990, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/90 ⁽²⁾, sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käse mit Ursprung und Herkunft in der Schweiz gelten.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als

notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den zu ihrer Anwendung für Laktose und Laktosesirup gemäß dem KN-Code 1702 10 90 erlassenen Vorschriften auf Laktose und Laktosesirup des KN-Code 1702 10 10 auszudehnen. Die für den erstgenannten KN-Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse des letztgenannten KN-Code anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates ⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.
- (2) Bei der Einfuhr aus Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcherzeugnisse keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 7. 6. 1990, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Codes	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		19,46
0401 10 90		18,25
0401 20 11		26,48
0401 20 19		25,27
0401 20 91		31,73
0401 20 99		30,52
0401 30 11		80,32
0401 30 19		79,11
0401 30 31		153,36
0401 30 39		152,15
0401 30 91		256,05
0401 30 99		254,84
0402 10 11	(*)	142,49
0402 10 19	(*)	135,24
0402 10 91	(1) (*)	1,3524/kg + 23,63
0402 10 99	(1) (*)	1,3524/kg + 16,38
0402 21 11	(*)	191,75
0402 21 17	(*)	184,50
0402 21 19	(*)	184,50
0402 21 91	(*)	230,29
0402 21 99	(*)	223,04
0402 29 11	(1) (2) (*)	1,8450/kg + 23,63
0402 29 15	(1) (*)	1,8450/kg + 23,63
0402 29 19	(1) (*)	1,8450/kg + 16,38
0402 29 91	(1) (*)	2,2304/kg + 23,63
0402 29 99	(1) (*)	2,2304/kg + 16,38
0402 91 11	(*)	28,57
0402 91 19	(*)	28,57
0402 91 31	(*)	35,71
0402 91 39	(*)	35,71
0402 91 51	(*)	153,36
0402 91 59	(*)	152,15
0402 91 91	(*)	256,05
0402 91 99	(*)	254,84
0402 99 11	(*)	49,40
0402 99 19	(*)	49,40
0402 99 31	(1) (*)	1,4973/kg + 20,01
0402 99 39	(1) (*)	1,4973/kg + 18,80
0402 99 91	(1) (*)	2,5242/kg + 20,01
0402 99 99	(1) (*)	2,5242/kg + 18,80

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Codes	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 11		28,89
0403 10 13		34,14
0403 10 19		82,73
0403 10 31	(¹)	0,2285/kg + 22,42
0403 10 33	(¹)	0,2810/kg + 22,42
0403 10 39	(¹)	0,7669/kg + 22,42
0403 90 11		142,49
0403 90 13		191,75
0403 90 19		230,29
0403 90 31	(¹)	1,3524/kg + 23,63
0403 90 33	(¹)	1,8450/kg + 23,63
0403 90 39	(¹)	2,2304/kg + 23,63
0403 90 51		28,89
0403 90 53		34,14
0403 90 59		82,73
0403 90 61	(¹)	0,2285/kg + 22,42
0403 90 63	(¹)	0,2810/kg + 22,42
0403 90 69	(¹)	0,7669/kg + 22,42
0404 10 11		27,23
0404 10 19	(¹)	0,2723/kg + 16,38
0404 10 91	(²)	0,2723/kg
0404 10 99	(²)	0,2723/kg + 16,38
0404 90 11		142,49
0404 90 13		191,75
0404 90 19		230,29
0404 90 31		142,49
0404 90 33		191,75
0404 90 39		230,29
0404 90 51	(¹)	1,3524/kg + 23,63
0404 90 53	(¹) (²)	1,8450/kg + 23,63
0404 90 59	(¹)	2,2304/kg + 23,63
0404 90 91	(¹)	1,3524/kg + 23,63
0404 90 93	(¹) (²)	1,8450/kg + 23,63
0404 90 99	(¹)	2,2304/kg + 23,63
0405 00 10		264,20
0405 00 90		322,32
0406 10 10	(⁴)	243,51
0406 10 90	(⁴)	292,67
0406 20 10	(³) (⁴)	389,56
0406 20 90	(⁴)	389,56
0406 30 10	(³) (⁴)	193,07
0406 30 31	(³) (⁴)	182,06
0406 30 39	(³) (⁴)	193,07
0406 30 90	(³) (⁴)	289,79
0406 40 00	(³) (⁴)	148,14
0406 90 11	(³) (⁴)	213,86

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Codes	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 90 13	(³) (*)	190,56
0406 90 15	(³) (*)	190,56
0406 90 17	(³) (*)	190,56
0406 90 19	(³) (*)	389,56
0406 90 21	(³) (*)	213,86
0406 90 23	(³) (*)	195,95
0406 90 25	(³) (*)	195,95
0406 90 27	(³) (*)	195,95
0406 90 29	(³) (*)	195,95
0406 90 31	(³) (*)	195,95
0406 90 33	(*)	195,95
0406 90 35	(³) (*)	195,95
0406 90 37	(³) (*)	195,95
0406 90 39	(³) (*)	195,95
0406 90 50	(³) (*)	195,95
0406 90 61	(*)	389,56
0406 90 63	(*)	389,56
0406 90 69	(*)	389,56
0406 90 71	(*)	243,51
0406 90 73	(*)	195,95
0406 90 75	(*)	195,95
0406 90 77	(*)	195,95
0406 90 79	(*)	195,95
0406 90 81	(*)	195,95
0406 90 83	(*)	195,95
0406 90 85	(*)	195,95
0406 90 89	(³) (*)	195,95
0406 90 91	(*)	243,51
0406 90 93	(*)	243,51
0406 90 97	(*)	292,67
0406 90 99	(*)	292,67
1702 10 10		35,96
1702 10 90		35,96
2106 90 51		35,96
2309 10 15		103,85
2309 10 19		134,96
2309 10 39		126,25
2309 10 59		103,71
2309 10 70		134,96
2309 90 35		103,85
2309 90 39		134,96
2309 90 49		126,25
2309 90 59		103,71
2309 90 70		134,96

-
- (¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (³) Für Waren dieser Unterposition, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (⁴) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1594/90 DER KOMMISSION**vom 14. Juni 1990****betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer

Auswirkungen auf den Markt sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 9. Juni 1990 eingereichten Angebote festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach der Deutschen Demokratischen Republik wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 10. 1989, S. 48.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)	
Erzeugniscodes	Erstattungsbeträge
1509 10 90 100	65,00
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	74,02
1509 90 00 900	110,09
1510 00 90 100	17,00
1510 00 90 900	52,60

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1595/90 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1990

zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3496/88⁽³⁾, enthält insbesondere genaue Bestimmungen über die Ausschreibung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 287/90 der Kommission vom 1. Februar 1990 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1222/90⁽⁵⁾, enthält insbesondere das Verzeichnis der in Frage kommenden Erzeugnisse und die Mindestmengen, für die Angebote eingereicht werden können.

Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hat die Eröffnung von Ausschreibungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung zur Folge.

Der genannte Artikel sieht die Anwendung dieser Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage, die in dem jeweiligen Notierungsgebiet besteht. Es empfiehlt sich

deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet, in dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt eröffnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Dänemark, Frankreich, Irland, Nordirland, der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, in Spanien, in Portugal werden zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern getrennte Ausschreibungen eröffnet.

Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 können die Angebote bei den Interventionsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.

Artikel 2

Die Angebote müssen spätestens am 2. Juli 1990 um 14.00 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle vorliegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1990, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1990, S. 52.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1596/90 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1990

zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleischs, die für das dritte Vierteljahr 1990 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat im Rahmen der für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch geltenden besonderen Einfuhrregelung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990 eine geschätzte Bilanz von 50 000 Tonnen, aufgeteilt in zwei Mengen von je 25 000 Tonnen nach Art der Erzeugnisse, die erzielt werden sollen, aufgestellt.

Aufgrund von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 muß man die je Vierteljahr einzuführenden Mengen sowie die Senkung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung genannte Fleisch festlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das dritte Vierteljahr 1990 werden die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Höchstmengen wie folgt festgesetzt:

- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 6 250 Tonnen Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben,
- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung 6 250 Tonnen Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben.

Artikel 2

Bei der Einfuhr des in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fleisches wird die Abschöpfung erhoben, die am Tag der Annahme der Anmeldung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gilt, vermindert um 55 %.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1597/90 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1990

über das Verfahren, das auf bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), die Referenzmengen unterworfen sind, anzuwenden ist (1990/91)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 16 und 27,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ist vorgesehen, daß für bestimmte unter dieser Verordnung fallende landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in diesen Ländern die im Rahmen von Referenzmengen und innerhalb bestimmter im voraus festgesetzter Zeitpläne anwendbaren Zollsätze schrittweise abgebaut werden.

Gilt für ein Erzeugnis, für das eine Referenzmenge festgesetzt wurde, aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/89⁽³⁾, bei der Einfuhr in die Zehnergemeinschaft ein niedrigerer Zollsatz als für Spanien, für Portugal oder diese beiden Mitgliedstaaten, so beginnt der Zollabbau, sobald die auf die gleichen Waren Spaniens und Portugals anwendbaren Zollsätze niedriger sind als die Zollsätze auf die betreffenden Erzeugnisse. Aus diesem Grund werden im Anhang zu dieser Verordnung nur die Erzeugnisse aufgeführt, bei denen der Zollabbau im Laufe des Jahres 1990 beginnt oder festgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1820/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/87 des AKP—EWG-Minister Rates über die vorzeitige Anwendung des Protokolls zum Dritten AKP—EWG-Abkommen im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften⁽⁴⁾, schiebt Portugal die Anwendung der Präferenzregelung auf dem Sektor Obst und Gemüse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90⁽⁶⁾ bis zum 31. Dezember 1990 auf. Folglich findet die obengenannte Zollbegünstigung in Portugal bis zu diesem Datum keine Anwendung.

Damit die zuständigen Dienststellen der Kommission eine jährliche Handelsbilanz für jede dieser Waren

ausstellen können und um gegebenenfalls das in Artikel 16 Absatz 3 der obengenannten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 vorgesehene Verfahren anzuwenden, werden diese Waren einer statistischen Überwachung unterworfen.

Bei dem Verwaltungsverfahren werden die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse auf Gemeinschaftsebene auf die Referenzmengen innerhalb im voraus festgesetzter Zeitpläne nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet. Deshalb sind die Referenzmengen im Anhang zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhren von bestimmten Waren mit Ursprung in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten unterliegen in der Gemeinschaft Referenzmengen und einer gemeinschaftlichen Überwachung. Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Codes der Kombinierten Nomenklatur, die Geltungsdauer und die Referenzmengen sind im Anhang angegeben.

(2) Bis 31. Dezember 1990 sind die Bestimmungen dieser Verordnung in der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals anwendbar.

(3) Auf die Referenzmengen sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt. Wenn die Warenverkehrsbescheinigung nachträglich vorgelegt wird, erfolgt die Anrechnung auf die entsprechende Referenzmenge am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Der Stand der Ausschöpfung der Referenzmengen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß Unterabsatz 1 angerechneten Einfuhren festgestellt und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt.

Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission
 Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Laufende Nr.	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Zeitplan	(in Tonnen)
					Referenz- menge
12.0030	ex 0704 90 90	0704 90 90 *92	Chinakohl, frisch oder gekühlt	1. 11. — 31. 12. 1990	1 000
12.0080	ex 0809 10 00	0809 10 00 *10 0809 10 00 *20 0809 10 00 *30 0809 10 10 *40 0809 10 00 *80	Aprikosen, frisch	1. 9. 1990 — 30. 4. 1991	2 000
12.0090	ex 0809 20 90	0809 20 90 *21 0809 20 90 *25 0809 20 90 *29 0809 20 90 *31 0809 20 90 *33 0809 20 90 *39 0809 20 90 *41 0809 20 90 *45 0809 20 90 *49	Kirschen, frisch	1. 11. 1990 — 31. 3. 1991	2 000
12.0100	ex 0809 30 00	0809 30 00 *11 0809 30 00 *12 0809 30 00 *13 0809 30 00 *91 0809 30 00 *92 0809 30 00 *93	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch	1. 12. 1990 — 31. 3. 1991	2 000
12.0110	ex 0809 40 19	0809 40 19 *30 0809 40 19 *40 0809 40 19 *51	Pflaumen, frisch	15. 12. 1990 — 31. 3. 1991	2 000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1598/90 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1990

zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1852/85 der Kommission
vom 2. Juli 1985 mit Durchführungsbestimmungen im
Hinblick auf die Freistellung der Mitgliedstaaten von der
Verpflichtung, öffentliche Ankäufe bestimmter Obst- und
Gemüsesorten durchzuführen ⁽³⁾, sind die Angaben festge-
legt, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln
müssen, um auf Antrag von der Verpflichtung freigestellt
zu werden, öffentliche Ankäufe gemäß Artikel 19a Absatz
4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorzunehmen.

Diese Angaben müssen sich entweder auf den Anteil
jedes der in Artikel 19a der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 genannten Erzeugnisse, die über anerkannte
Erzeugerorganisationen vermarktet werden, oder auf den
Anteil an der Erzeugung erstrecken, die von diesen
Erzeugnissen in den drei letzten Wirtschaftsjahren auf
dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats
geerntet worden ist.

Die Mitgliedstaaten haben diese Angaben übermittelt. Für
das Wirtschaftsjahr 1990/91 sind die in der Verordnung
(EWG) Nr. 1852/85 vorgesehenen Freistellungs Vorausset-
zungen bei einigen Mitgliedstaaten und Erzeugnissen
erfüllt. Diese Mitgliedstaaten, die einen Antrag gestellt
haben, sollten deshalb von der Verpflichtung freigestellt
werden, öffentliche Ankäufe vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten sind von der
Verpflichtung freigestellt, gemäß Artikel 19a der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 öffentliche Ankäufe von Birnen
in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1990, von Pfir-
sichen, Aprikosen, Tomaten bzw. Auberginen während
des ganzen Wirtschaftsjahres 1990/91 vorzunehmen :

Belgien
Dänemark
Bundesrepublik Deutschland
Irland
Luxemburg
Niederlande
Vereinigtes Königreich.

Für Griechenland bezieht sich diese Ausnahme nur auf
Birnen während des obengenannten Zeitraumes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 4. 7. 1985, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1599/90 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1990

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3154/85 und (EWG) Nr. 3719/88 zur Erleichterung bestimmter privater Hilfsmaßnahmen für Menschen in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24, sowie die entsprechenden Vorschriften der übrigen gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 der Kommission vom 11. November 1985 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1546/89⁽⁶⁾, sind bestimmte, im Rahmen der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfe getätigte Ausfuhren von der Anwendung der Währungsausgleichsbeträge freigestellt. Zur Erleichterung ihrer Durchführung sollten private Hilfsmaßnahmen zugunsten von Menschen in Drittländern nach festzulegenden Bindungen ebenfalls von der Anwendung der Währungsausgleichsbeträge freigestellt werden.

Aus demselben Grund sollte vorgesehen werden, daß unter ähnlichen Bedingungen für die letzteren Ausfuhren von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1903/89⁽⁸⁾, abgesehen werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 wird der nachstehende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten sind ermächtigt, für die von Privatpersonen oder Gruppen von Privatpersonen zur kostenlosen Verteilung im Rahmen von Hilfsmaßnahmen nach Drittländern gelieferten Erzeugnisse oder Waren keinen negativen Währungsausgleichsbetrag zu erheben, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Beteiligte, die von dieser Freistellung Gebrauch machen wollen, beantragen keine Erstattung;
- b) bei den betreffenden Lieferungen handelt es sich um gelegentliche Lieferungen unterschiedlicher Erzeugnisse oder Waren in einer Menge von insgesamt höchstens 30 000 kg je Transportmittel und
- c) die zuständigen Behörden verfügen über hinreichende Nachweise hinsichtlich der Bestimmung der Erzeugnisse oder Waren und der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme.

In Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder in das geeignete Feld einer anderen Bescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der vorliegenden Verordnung ist der folgende Vermerk einzutragen: „Weder Erstattungen noch WAB — Art. 21 Abs. 4 VO (EWG) Nr. 3154/85/Art. 5 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 3719/88“.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission schnellstmöglich über die Fälle, in denen diese Maßnahmen Umgehungen zur Folge haben oder die hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Durchführung Zweifel aufwerfen.“

Artikel 2

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird der nachstehende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten verlangen für die nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 erleichterten Lieferungen von Erzeugnissen oder Waren nicht die Vorlage einer Ausfuhrlizenz.

Außerdem sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die von Privatpersonen oder Gruppen von Privatpersonen zur kostenlosen Verteilung im Rahmen privater Hilfsmaßnahmen nach Drittländern gelieferten Erzeugnisse keine Ausfuhrlizenz zu verlangen, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1989, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 16. 11. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 22.

- a) Beteiligte, die von dieser Freistellung Gebrauch machen wollen, beantragen weder eine Erstattung noch einen Währungsausgleichbetrag ;
- b) bei den betreffenden Lieferungen handelt es sich um gelegentliche Lieferungen unterschiedlicher Erzeugnisse oder Waren in einer Menge von insgesamt höchstens 30 000 kg je Transportmittel und
- c) die zuständigen Behörden verfügen über hinreichende Nachweise hinsichtlich der Bestimmung der Erzeugnisse oder Waren und der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme.

In Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder in das geeignete Feld einer anderen Bescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 ist folgender Vermerk einzutragen : „Weder Erstattungen noch WAB — Art. 21 Abs. 4 VO (EWG) Nr. 3154/85/Art. 5 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 3719/88“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1600/90 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 651/90 zur Eröffnung eines zeitweiligen Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der spanischen Interventionsstelle und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 über die Bedingungen des Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der Interventionsstellen hinsichtlich des Verkaufspreises

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 676/89 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 651/90 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde der zeitweilige Verkauf für 5 294 Tonnen Sonnenblumenkerne und 131 Tonnen Rapssamen eröffnet. Da sich wegen der langen Lagerdauer die Qualität dieser Saaten zu verschlechtern droht, sollten der Verkaufszeitraum verlängert und die Verkaufsbedingungen gelockert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, um den Absatz dieser Bestände zu erleichtern, ohne den Markt zu stören, in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 den Mindestverkaufspreis zu verringern.

Ferner sollte vorgesehen werden, daß die Zuschlagsempfänger, damit jegliche Marktstörung vermieden wird, die

Ware vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres zu übernehmen haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 651/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird der nachstehende Absatz angefügt:
„Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 ist der einzuhaltende Mindestpreis jedoch der in demselben Absatz genannte und um 10 % verringerte Interventionsankaufspreis.“
2. In Artikel 2 werden die Daten „30. März 1990“ und „20. April 1990“ durch die Daten „29. Juni 1990“ und „6. Juli 1990“ ersetzt.
3. Der nachstehende Artikel 2a wird angefügt:
„Artikel 2a
Die Übernahme der Saaten durch die Zuschlagsempfänger erfolgt spätestens am 31. Juli 1990.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1990, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1601/90 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1990

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1433/90 der Kommission ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1543/90 ⁽⁴⁾,
hat bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in
Portugal eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal auf den in
der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.3811/85 ⁽⁶⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt
und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festge-
setzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich
die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender
Markttagen auf einem Stand befunden haben, der zumin-
dest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel
26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhe-
bung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen
Erzeugnissen mit Ursprung in Portugal sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1433/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1602/90 DER KOMMISSION**vom 14. Juni 1990****zur Änderung des bei der Einfuhr von Aprikosen aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grundregeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der Kommission⁽²⁾ die Durchführungsbestimmungen dazu erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1542/90 der Kommission⁽³⁾ ist ein bei der Einfuhr von Aprikosen aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebender Berichtigungsbetrag eingeführt worden.

Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag geändert wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur Änderung des bei der Einfuhr von Aprikosen aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1542/90 genannte Betrag von 47,26 ECU wird durch den Betrag von 14,24 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1603/90 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1990

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1536/90 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2216/88 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 1574/90 der Kommission ⁽⁷⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde
noch nicht festgesetzt. Der für das Wirtschaftsjahr
geltende Beihilfebetrug wurde vorläufig aufgrund der für

das Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Kürzung
berechnet.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1475/90 genannten Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,
daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽⁸⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates ⁽⁹⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates ⁽¹⁰⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
zung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 bei Raps- und
Rübsensamen und Sonnenblumenkernen wird mit
Wirkung vom 15. Juni 1990 bestätigt oder geändert, um
der Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 Rechnung zu
tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 149 vom 13. 6. 1990, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7 (¹)	2. Term. 8 (¹)	3. Term. 9 (¹)	4. Term. 10 (¹)	5. Term. 11 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,170	1,750	1,750	1,750	1,750	1,750
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	28,334	23,272	23,438	23,716	23,217	23,051
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	67,13	54,48	54,87	55,54	54,37	54,14
— Niederlande (hfl)	74,74	61,39	61,83	62,56	61,24	60,99
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 368,16	1 123,73	1 131,75	1 145,17	1 121,08	1 113,06
— Frankreich (ffrs)	216,37	182,73	184,03	186,21	182,30	180,99
— Dänemark (dkr)	253,02	207,82	209,30	211,79	207,33	205,85
— Irland (Ir £)	24,082	20,337	20,482	20,725	20,289	20,142
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	18,562	17,439	17,548	17,740	17,325	17,060
— Italien (Lit)	47 583	40 765	41 056	41 543	40 669	40 378
— Griechenland (Dr)	5 002,69	4 848,99	4 855,56	4 887,57	4 769,71	4 606,47
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	178,89	267,57	267,57	267,57	267,57	267,57
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 086,85	3 437,78	3 457,85	3 491,12	3 418,16	3 377,66
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 860,24	5 104,69	5 128,26	5 157,69	5 053,06	4 956,33

(¹) Vorbehaltlich der Kürzung, die sich aus der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/91 ergibt.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7 (¹)	2. Term. 8 (¹)	3. Term. 9 (¹)	4. Term. 10 (¹)	5. Term. 11 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,670	4,250	4,250	4,250	4,250	4,250
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	30,834	25,772	25,938	26,216	25,717	25,551
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	73,03	60,34	60,72	61,39	60,22	59,99
— Niederlande (hfl)	81,34	67,98	68,42	69,15	67,84	67,59
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 488,88	1 244,45	1 252,47	1 265,89	1 241,80	1 233,78
— Frankreich (ffrs)	235,62	202,36	203,66	205,84	201,93	200,62
— Dänemark (dkr)	275,35	230,15	231,63	234,11	229,65	228,17
— Irland (Ir £)	26,224	22,522	22,667	22,910	22,474	22,327
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	20,323	19,388	19,497	19,689	19,273	19,009
— Italien (Lit)	51 833	45 144	45 435	45 922	45 048	44 757
— Griechenland (Dr)	5 482,63	5 392,35	5 398,92	5 430,93	5 313,07	5 149,83
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	561,13	649,81	649,81	649,81	649,81	649,81
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 469,09	3 820,02	3 840,09	3 873,36	3 800,40	3 759,90
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	499,40	517,26	517,26	517,26	517,26	517,26
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 359,64	5 621,94	5 645,51	5 674,95	5 570,32	5 473,59

(¹) Vorbehaltlich der Kürzung, die sich aus der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8 (¹)	3. Term. 9 (¹)	4. Term. 10 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	6,890	6,890	8,600	8,600	8,600
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	37,139	36,939	30,919	31,250	31,340
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (²):					
— Deutschland (DM)	87,94	87,47	72,39	73,18	73,39
— Niederlande (hfl)	97,97	97,44	81,56	82,43	82,67
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 793,33	1 783,67	1 492,98	1 508,97	1 513,31
— Frankreich (ffrs)	283,97	282,39	242,77	245,37	246,08
— Dänemark (dkr)	331,65	329,87	276,11	279,06	279,87
— Irland (Ir £)	31,605	31,430	27,020	27,309	27,388
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	24,616	24,450	23,271	23,500	23,575
— Italien (Lit)	62 490	62 140	54 160	54 740	54 897
— Griechenland (Dr)	6 646,65	6 588,67	6 445,42	6 484,86	6 506,12
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	1 053,45	1 053,45	1 314,91	1 314,91	1 314,91
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 746,24	4 717,15	4 096,13	4 135,82	4 148,98
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	8 232,00	8 189,70	7 289,16	7 326,68	7 345,97
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	8 052,08	8 010,70	7 129,84	7 166,55	7 185,42
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	4 721,67	4 692,58	4 070,74	4 110,43	4 121,54
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	8 052,08	8 010,70	7 129,84	7 166,55	7 185,42

(¹) Vorbehaltlich der Kürzung, die sich aus der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

(²) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0223450 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt.

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11
DM	2,055660	2,051790	2,048060	2,044390	2,044390	2,035470
hfl	2,312880	2,309080	2,305210	2,301290	2,301290	2,290420
bfrs/lfrs	42,278100	42,259100	42,237800	42,205300	42,205300	42,086300
ffrs	6,926830	6,923640	6,920780	6,919310	6,919310	6,913160
dkr	7,832540	7,835570	7,838740	7,838790	7,838790	7,838820
Ir £	0,766937	0,767076	0,767662	0,767986	0,767986	0,770909
£ Stg	0,719512	0,722226	0,724934	0,727466	0,727466	0,734412
Lit	1 510,83	1 512,24	1 513,42	1 514,40	1 514,40	1 517,80
Dr	201,30800	203,29300	205,33800	207,49600	207,49600	214,83900
Esc	180,65500	181,34100	182,21800	183,98500	183,98500	187,57700
Pta	127,33900	127,79200	128,20700	128,62700	128,62700	129,60000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1604/90 DER KOMMISSION**vom 14. Juni 1990****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 14. 6. 1990, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	33,06 ⁽¹⁾
1701 11 90	33,06 ⁽¹⁾
1701 12 10	33,06 ⁽¹⁾
1701 12 90	33,06 ⁽¹⁾
1701 91 00	36,11
1701 99 10	36,11
1701 99 90	36,11 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989)

Seite 20, Artikel 17 Absatz 2:

Der zweite Satz dieses Absatzes muß wie folgt lauten:

„Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf binnen zwei Tagen ab.“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1502/90 der Kommission vom 1. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung der Preise frei Grenze und der auf bestimmte Käsesorten anwendbaren besonderen Einfuhrabschöpfungen für das Wirtschaftsjahr 1990/91

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 2. Juni 1990)

— Seite 5, Artikel 1 Punkt 2, in der Tabelle, Buchstabe o), Spalte „Warenbezeichnung“:

Die Bezeichnung „Kashkaval“ wird durch die Bezeichnung „Kashkaval, aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Milchfettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff und einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, in Kunststoffverpackung oder nicht, mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 10 kg aufgemacht“, ersetzt.

— Seite 6, Artikel 1 Punkt 2, in der Tabelle, Buchstabe u), Spalte „KN-Code“:

anstatt: „ex 0406 90 86“

muß es heißen: „ex 0406 90 89“.
